

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021 – Textliche Erläuterungen

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushalts droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 der Gemeinde Feistritz an der Gail wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Feistritz an der Gail benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden.

Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wurde auf dem mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

Freiwillige Leistungen wurden unter besonderer Beachtung des Haushaltsausgleiches nur insofern veranschlagt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde ihre Abweisung nicht vertretbar wäre (Instandhaltungsmaßnahmen).

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 Erträge in Höhe von € 185.100,00 sowie Aufwendungen in Höhe von € 79.700,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 185.100,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 179.700,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 1.747.800,00
Aufwendungen:	€ 2.013.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 7.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 273.900,00

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€ 1.937.800,00
Auszahlungen:	€ 2.137.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 199.300,00

4.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Siehe Punkt 3

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2021

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Lt. Schreiben von AKLR vom 16.06.2021 wurde mitgeteilt, dass die Ertragsanteile um voraussichtlich ~16,59 % im Jahr 2021 steigen werden. Die Mehreinnahmen in Höhe von € 76.900,00 wurden im 1. NTV 2021 eingearbeitet.

Verschärfend für das Budget 2023 und Folgende wäre anzumerken, dass die Ertragsanteilondervorschüsse wieder an den Bund refundiert werden müssen. Die Rückzahlungsmodalitäten (Ratenzahlung – Anzahl und Höhe) wurde vom Bund noch nicht bekanntgegeben. Grundsätzlich wäre noch zu erwähnen, dass die Transferleistungen an das Land (Abgangsdeckung Krankenanstalten, Sozialhilfe Kopfquote) extrem ansteigen werden. Somit ist eine Verschlechterung und Sichtbarwerden einer angespannten Finanzsituation, wie wohl bei allen Kärntner Gemeinden, zu erwarten.